

Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
2P.47/2007/FRA/ble

Verfügung vom 19. März 2007
II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Merkli, Präsident,
Gerichtsschreiber Feller.

Parteien
X. _____,
Beschwerdeführerin,
vertreten durch Rechtsanwalt Gerold Meier,

gegen

Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, Postfach, 8201 Schaffhausen,
Obergericht des Kantons Schaffhausen,
Postfach 568, 8201 Schaffhausen.

Gegenstand
Unentgeltliche Rechtspflege (Stromlieferung),

Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid
des Obergerichts des Kantons Schaffhausen
vom 15. Dezember 2006.

Der Präsident hat nach Einsicht
in die staatsrechtliche Beschwerde von X. _____ vom 2. Februar 2007 gegen den Entscheid des Obergerichts
des Kantons Schaffhausen vom 15. Dezember 2006, welches der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren
betreffend Stromlieferung die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung verweigert hat,
in das Schreiben des Vertreters der Beschwerdeführerin vom 15. März 2007, womit die Beschwerde zurückge-
zogen wird,

in Erwägung,
dass der Rechtsstreit mit der Rückzugserklärung vom 15. März 2007 beendet wird und mit Verfügung des
Instruktionsrichters bzw. des Abteilungspräsidenten als erledigt erklärt werden kann, wobei dieser über die Ge-
richtskosten entscheidet und die Höhe einer (allfälligen) Parteientschädigung bestimmt (Art. 5 Abs. 2 und 73
Abs. 1 BZP in Verbindung mit Art. 40 OG),
dass die Beschwerdeführerin, welche den Beschwerderückzug mit der verspäteten Einreichung der Beschwerde
begründet, für die Kostenregelung als unterliegende Partei zu betrachten ist, sodass ihr die Kosten des bundes-
gerichtlichen Verfahrens (Art. 153 und 153a OG) aufzuerlegen sind (Art. 156 Abs. 1 und 6 OG) und sie keinen
Anspruch auf Parteientschädigung hat (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG),

verfügt:

1.
Der Rechtsstreit wird infolge Rückzugs der staatsrechtlichen Beschwerde als erledigt erklärt.
2.
Die Gerichtsgebühr von Fr. 200.– wird der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird der Beschwerdeführerin sowie dem Regierungsrat und dem Obergericht des Kantons Schaffhausen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 19. März 2007

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: